



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Heinrich Meier
Eisengießerei GmbH & Co. KG
Auf der Welle 5-7
32369 Rahden

07. Juli 2017

Seite 1 von 36

Aktenzeichen
700-53.0019/17/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb eines Warmhalterinnenofens

I. Tenor

Auf den Antrag vom 04.04.2017 wird aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes- Immissi-
onsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV* und
Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb eines Warmhalterinnenofens mit Nebenanlagen
erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung und Inbetriebnahme eines NF-Ind. Warmhalte-Rinnenofens ABP
IRT 110 mit einem nutzbaren Fassungsvermögen von circa 75.000 kg Flüs-
sigeisen einschließlich Nebeneinrichtungen (Schaltanlage, Induktor, Strom-
richter-transformator, Hydraulik und Rückkühlanlage),
2. Errichtung und Inbetriebnahme einer unbeheizten Vergießeinrichtung ABP
OCU 70 mit einem nutzbaren Fassungsvermögen von circa 7.000 kg Flüs-
sigeisen,
3. Wechselweiser Weiterbetrieb einer unbeheizten Vergießeinrichtung P&B
mit einem nutzbaren Fassungsvermögen von 3.500 kg Flüssigeisen,

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-
Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

4. Neuordnung der Magnesiumbehandlung sowie der Abschlackplätze „Vorofen“ und „Rinnenofen“,
5. Abgaserfassung und mechanische Abgasführung an den Betriebsteilen:
 - Vorofen
 - Magnesiumbehandlung
 - Abschlackplatz Vorofen
 - Gießschnauze Rinnenofen
 - Abschlackplatz Rinnenofen
6. mit Abgasbehandlung über Gewebefilteranlage (BE 3) und Abgasableitung über Reingaskamin Q 3

Standort

Auf der Welle 5-7 in 32369 Rahden,
Gemarkung Rahden, Flur 6, Flurstück 188.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage (unverändert)

Mit der Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung der Eisengießerei verbunden.

Die Schmelzleistung der Eisengießerei wird antragsgemäß und unverändert auf maximal 68.000 Tonnen Gusseisen / Betriebsjahr begrenzt.

Die Jahresproduktionszeit der Eisengießerei wird antragsgemäß und unverändert auf maximal 4.160 Stunden / Betriebsjahr begrenzt.

Die Jahresproduktionszeit der Eisengießerei entspricht den über das Betriebsjahr aufsummierten Gießzeit-Ereignissen. Als Beginn bzw. als Ende der genehmigten Gießzeit (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind die Laufzeitprotokolle der Formanlage verbindlich.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

- Roheisen
- Stahlschrott
- Gussbruch
- Koks
- Kalkstein
- Hilfsstoffe

Betriebszeiten

Ganzjährig,
täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
eingeschränkter Betrieb zur Nachtzeit,
Gusseisenproduktion werktäglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Die im Bereich der Flüssigisenbewirtschaftung freiwerdenden Emissionen sind an den Betriebs-einrichtungen
 - Vorofen
 - Magnesiumbehandlung
 - Abschlackplatz Vorofen
 - Gießschnauze Rinnenofen
 - Abschlackplatz Rinnenofen

antragsgemäß durch Objektabsaugungen zu erfassen, mechanisch abzusaugen, und über Abgas-sammelleitung der Abgasbehandlungsanlage (Gewebefilter BE 3) zur Reinigung zuzuführen.
2. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschreiten
3. Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa). Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberück-sichtigt bleiben.
4. Das Umfahren der Abgasreinigungsanlage (Bypassbetrieb) ist nur bei Notabfahrbetriebszuständen zulässig, bei denen das Abgas infolge Ausfalls der Stromversorgung, Ausfall der Saugzuggebläse oder Ausfall der Abgasreinigungsanlage nicht über die Abgasreinigungsanlage gefahren werden kann. Jeder Bypassbetrieb ist über Statussignale nach Datum, Zeit und Dauer zu erfassen und der Genehmigungsbehörde mit einer Ursachenbegründung zu übermitteln.

Hinweis

Die oben genannte Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 3.7.1:

Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Eisengießerei wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BlmSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

3. Diskontinuierliche Emissionsmessungen

- 3.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der von der Genehmigung erfassten Anlagenteile, ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind:

Gesamtstaub bei Betrieb der Abgasbehandlungsanlage 1.4 messen zu lassen. (Abnahmemessung)

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen)

- 3.2 Für die Ermittlung der Emissionen sind – soweit noch nicht vorhanden - Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.
- 3.3 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen. Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.
- 3.4 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 3.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 3.6 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 3.7 Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 3.8 Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 3.9 Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

4. Kontinuierliche Emissionsmessungen

- 4.1 Die im Reingasstrom der Abgasbehandlungsanlage 1.4 vorhandene Messeinrichtung für die kontinuierliche Überwachung von staubförmigen Stoffen (qualitative Messeinrichtung: Dr. Födisch; PFM 92 C) ist weiter zu betreiben.

Die bisher letzte jährliche Funktionsprüfung des Messgerätes ist im Betriebsjahr 2016 erfolgt. (Bericht der DEKRA Umwelt GmbH vom 30.03.2016).

Eine Geräte-Kalibrierung einschließlich Gerätefunktionsprüfung ist im Laufe des Betriebsjahres 2017 erforderlich.

5. Lärmschutz

- 5.1 Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlage ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ($IRW_{T,N}$) nicht überschreiten:

Tabelle 1 Immissionswerte und Beurteilungspegel

Immissionsorte	Tagzeit IRW_T	Tagzeit $L_{r,T}$	Nachtzeit IRW_N	Nachtzeit $L_{r,N}$
I01 Weher Straße 54	55	47	40	36
I02 Weher Straße 52	55	49	40	36
I03 Auf der Welle 1, Ostfassade	60	48	45	36
I03 Auf der Welle 1, Westfassade	60	49	45	40
I05 Lange Reihe 1	55	55	40	40
I06 Lange Reihe 3	55	53	40	39
I07 Lange Reihe 5	55	53	40	39
I08 Lange Reihe 7	55	54	40	39
I09 Lange Reihe 13, Wohnhaus	60	49	45	36
I09 Lange Reihe 13, Gartenhaus	60	47	45	37
I010 Auf der Welle 3, Büro Heinzig	65	61	50	46
I011 Weher Straße 57	55	48	40	36
I012 Weher Straße 46	60	51	45	41

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der „6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 - GMBL. Nr. 26 / 1998, S. 502) unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

- Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
 tags: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr
 nachts: 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
- Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
- Für folgende Zeiten ist an den Immissionsorten I01, I02, I05, I06, I07, I08, I011 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:
 an Werktagen 06:00 Uhr – 07:00 Uhr
 20:00 Uhr – 22:00 Uhr
 an Sonn- und Feiertagen 06:00 Uhr – 09:00 Uhr
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

- d. Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.2 Die Nutzung des Anlagenstandortes darf – einschließlich aller Fahrzeugbewegungen von und zum Betriebsgelände nur unter folgenden, grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

5.3 Tagzeit (d. h. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Schmelzanlage und Flüssigeisen-Warmhalteofen einschließlich Nebeneinrichtungen mit Abluftbehandlungsanlagen und Kühlturmanlage
- Formanlagen/ Kernherstellung mit Abluftbehandlungsanlagen
- Gussputzerei, Gusschleiferei und mechanische Nachbearbeitung (Dreherei und Fräseerei) mit Abluftbehandlungsanlagen
- Gieß- und Ausleerstellen mit Abluftbehandlungsanlagen
- Altsandaufbereitung mit Altsandkühler
- Lackieranlage; Lacktauchanlage
- Transportlogistik

5.4 Eingeschränkter bzw. begrenzter Betrieb zur Tagzeit von:

Tabelle 2 Lastkraftwagenverkehr, Anlieferung von Rohstoffen, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Koks	Überdachung westlich „Auf der Welle“	9.000 t/Jahr, maximal 2 Lkw / Tag
Formlinge	Überdachung westlich „Auf der Welle“	Maximal 2 Lkw / Tag
Kalkstein	Box westlich „Auf der Welle“	Maximal 3 Lkw / Tag
Sand	Silos an der Ostseite, Entladen im Lkw-Gebläse	Maximal 2 Lkw / Tag
Schrott	Box westlich „Auf der Welle“	Maximal 4 Lkw / Tag
Schrott	Gattierung direkt	Maximal 16 Lkw / Tag
IKO Bond		
Polycol		
Warenannahme		

Tabelle 3 Lkw-Verkehr, Entsorgung Reststoffe (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Ofenschlacke	Container hinter Formanlage	Maximal 2 Lkw / Tag
Altsand	3 Absetzmulden je Lkw an der Ostseite	Maximal 2 Lkw / Tag
Altsand	Altsand Filterstaub Containerfahrzeug	Maximal 1 Lkw / Tag
Ofenausbruch	Neben Drehkreuz	Maximal 1 Lkw / Tag
Schmelzanlage Filterstaub	Container vor Warenannahme	Maximal 1 Lkw / Tag
Kehrmaschine	Betriebsgelände	Täglich

Tabelle 4 Lkw-Verkehr, Versand (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Gusseisen (Produkte)	Beladen westlich „Auf der Welle“, Pendelverkehr zum Betonwerk Varl	Maximal 17 Lkw / Tag
Gusseisen (Produkte)	Beladen Lager westlich „Auf der Welle“	Maximal 1 Lkw / Tag
Gusseisen (Produkte)	Beladen Lagerfläche Südostseite, Pendelverkehr zum Betonwerk Varl	Maximal 6 Lkw / Tag
Gusseisen (Produkte)	Beladen Lagerfläche Südostseite	Maximal 1 Lkw / Tag

Tabelle 5 Radladerbetrieb

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Eisenschrott	Von Lager westlich „Auf der Welle“ zur Gattierung	Maximal 20 Transporte / Tag
Koks	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	Maximal 15 Boxen / Tag
Formlinge	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	Maximal 4 Boxen / Tag
Kalkstein	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	Maximal 4 Boxen / Tag

Tabelle 6 Gabelstapler (insgesamt maximal 350 Querungen / Tag der Straße „Auf der Welle“)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Koks	Von Lager westlich „Auf der Welle“ zu Gattierung	Maximal 15 Boxen / Tag
Formlinge	Von Lager westlich „Auf der Welle“ zu Gattierung	Maximal 4 Boxen / Tag
Formlinge	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	Maximal 4 Boxen / Tag
Kalkstein	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	Maximal 4 Boxen / Tag
Kokillen	Von Schmelzanlage zu Lagerort westlich „Auf der Welle“	Maximal 12 Kokillen / Tag, im Havariefall 60 Kokillen
Filterstaub Schmelzanlage	Von Filteranlage zu Lagerort westlich „Auf der Welle“	Maximal 4 Transporteinheiten (BigBags) / Tag
./.	Transport von Gestellen, Paletten, Kraftstoffbefüllung und anderes	ohne

Tabelle 7 Personenkraftwagenverkehr auf Mitarbeiterparkplätzen

Personenkraftwagen	Ort	Begrenzung
Mitarbeiterfahrzeuge	Mitarbeiterparkplätze P1, P2, P3 und P5 auf der Grundlage des nachfolgenden Lageplanes	Freie Parkplatzwahl
Kunden / Besucherfahrzeuge	Kundenparkplatz P4	Freie Parkplatzwahl

Lageplan Parkplatzflächen



5.5 Nachtzeit (d. h. in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

5.5.1 Die Nutzung des Anlagenstandortes zur Nachtzeit wird eingeschränkt auf:

- den Betrieb der mechanischen Gusseisennachbearbeitung (Dreherei und Fräserei, Schleiferei) mit Abluftbehandlungsanlagen,
- den Betrieb der Kernmacherei mit Abluftbehandlungsanlage,
- den Betrieb der Antriebe für Thermalöl und der Mantelkühler im Warmbetrieb einschließlich Gaswirtschaft,
- auf das Vorblasen von Koks im Warmbetrieb,
- auf das Gattieren von Koks und Eisen im Warmbetrieb,
- auf den Betrieb des Windgebläses mit Saugzug und Abluftbehandlungsanlage,
- auf den Leerlaufbetrieb der Vergießmaschine mit Gießrinne vorbereiten, Feuerfeststeine einsetzen, Stopfen einbauen, Stopfen und Feuerfeststeine einbauen,
- auf den Leerlaufbetrieb der Formanlage mit Vorlauf der Abluftbehandlungsanlage und Hydraulik/Pumpenbetrieb, Formkasten vorschieben, Leerkästen ausschleusen, Funktionsprüfung der Formanlage zur Startfreigabe Schmelzbetrieb,
- Leerlaufbetrieb der Sandaufbereitung einschließlich Abluftbehandlungsanlage,
- Vorbereitung Schmelze-Behandlung mit Magnesium-Drahteinspulung für Sphäroguss.
- Leerlaufbetrieb der Strahlanlage mit Reinigung Förderrinnen und Becherwerk ohne Betrieb der Abluftbehandlungsanlage,
- Abfahren aller Antriebe im Schmelzbetrieb,
- Instandhaltung; Wartung- und Reparaturarbeiten
- Betrieb der Induktorrinne des Flüssigeisen-Warmhalteofens einschließlich Wasserrückkühlanlage für den Ofenbetrieb und für den Stromumrichter.

5.5.2 Die Nutzung des Anlagenstandortes zur Nachtzeit ist im Bedarfsfall zusätzlich bei Eintritt der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse gestattet:

- Betrieb der Formanlage mit Gießmaschine bis maximal 23:00 Uhr bei Betriebsausfall der Formanlage zur Tagzeit für die Schmelzeentleerung der Schmelzanlage / der Vergießmaschine zum Abguss über Formanlage,
- Gabelstaplerbetrieb bis maximal 23:00 Uhr für den Abtransport von Gussprodukten bei geöffnetem Hallentor des Ofenhauses (Westseite),
- Wartungs- und Reparaturarbeiten innerhalb von Betriebsgebäuden; an Sonn- und Feiertagen unter Beachtung der geltenden Sonn- und Feiertagsruhebestimmungen.
- Im Havariefall im Bereich der Schmelzanlage, des Vorherdes, des Warmhalteofens und der Vergießmaschine zur Notentleerung und Eisenverbringung in Stahlkokillen.

5.5.3 Die Nutzung des Anlagenstandortes zur Nachtzeit darf – unter Berücksichtigung konkret ausformulierter Ausnahmen – nur bei geschlossenen Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore) erfolgen.

5.5.4 Die Nutzung der Mitarbeiterparkplätze auf dem Anlagengrundstück darf in der Nachtzeit nur auf der Grundlage des vorhandenen Parkplatzmanagementkonzeptes erfolgen. Das Parkplatzmanagementkonzept ist Bestandteil der lärmtechnischen Aktivitäten der Eisengießerei zur Nachtzeit.

5.5.5 Für schallschutztechnisch erforderliche Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:

- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
- b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
- c) Insbesondere ist dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 4.5.5.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.

Tabelle 8 Schallschutztechnische Maßnahmen Rückkühler Ofenrinne

Geräuschquelle	Anforderung / Zielvorgabe L _{WA} in dB(A)	Maßnahme
Wasserrückkühlanlage Tagzeit	81	Einhausung / Schallisolierung
Wasserrückkühlanlage Nachtzeit	78	Einhausen / Schallisolierung

5.5.6 Die mit der Genehmigung erfassten Anlagenteile dürfen dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen über die mängelfreie Prüfung und die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Genehmigung verbundenen Schallschutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme der Betriebsanlage vorliegt.

Hinweis:

Bautechnische Schallschutzanforderungen wurden mit Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn (Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 25.04.2015 nach § 8a BImSchG) verbunden. Die Erfüllung der dort im Abschnitt zu „Nebenbestimmungen“; Lärmschutz; Nr. 1-2 niedergelegten Anforderungen sind nachzuweisende Voraussetzung für die Inbetriebnahme der mit der Genehmigung erfassten Anlagenteile.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Die Hydraulikölkreisläufe mit

- Hydraulikstation für die Ofenkippbewegung (Flüssigeisen-Warmhalteofen)
- Hydraulikstation für die Läng-, Quer- und Kippbewegung der Vergießmaschine

sind Betriebseinrichtungen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe.

Die Betriebseinrichtung darf in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen nach § 11 der VAWS über die mängelfreie Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 12 (1), Nr. 2 der VAWS vorliegt.

6.2 Zusätzlich zu den Prüfungen nach § 12 der VAwS durch Sachverständige

- vor Inbetriebnahme, wenn die Anlage länger als 1 Jahr stillgelegen hat
- wenn wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung eine Prüfung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird,

sind die zugehörigen Anlagenteile (Rohrleitungen, Auffang- und Rückhalteeinrichtung) wöchentlich durch eigenes Personal durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit und die Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Hinweis:

Alle Anlagen im Bereich der Anlage zur Verwendung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, unterhalten und gewartet werden.

7. Abfallrecht

- 7.1.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 7.1.2 Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 7.1.3 Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Verwerter und der Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb entsorgten und angefallenen Abfälle beinhalten.

Der nachfolgende Abfall-Output-Katalog kann bei der Dokumentation der im Produktionsprozess anfallenden Abfälle zu Grunde gelegt werden:

Tabelle 9 Abfall-Schlüsselnummern

Abfall-Schlüsselnummer nach AVV	Herkunft
16 11 01 (gefährliche Abfälle)	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03 (gefährliche Abfälle)	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 (gefährliche Abfälle)	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 0	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 (gefährliche Abfälle)	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09 (gefährliche Abfälle)	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 13 (gefährliche Abfälle)	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15 (gefährliche Abfälle)	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 07 (gefährliche Abfälle)	Unverarbeitete Schlacke
10 02 02	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

8. Bodenschutz

- 8.1 Das im Zuge des Ausgangszustandsberichtes festgesetzte Grundwassermonitoring für die Überwachung des Anlagengrundstückes welches in einem fünfjährigen Rhythmus, beginnend im 2. Halbjahr 2020 stattfindet, ist um den Nachweis des Stoffes 2,2'-Oxydiethanol zu erweitern.

9 Arbeitsschutz

- 9.1. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen- zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 9.2 Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Geländer sind unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 5.1 ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - auszuführen.
- 9.3 Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereichen sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz - auszuführen.

C) Auflagen des Kreises Minden- Lübbecke

Vorbeugender Brandschutz

1. Die 1. Fortschreibung vom 12.05.2017 zum Brandschutzkonzept des Dipl. Ing. Thomas Reherrmann vom 13.05.2011 (mit den Ergänzungen Nr. 1 vom 06.02.2012, Nr. 2 vom 08.05.2015 sowie Nr. 3 vom 03.07.2015) ist verbindlicher Bestandteil des Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW). Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:
2. Ungeschützte, tragende und aussteifende Bauteile (z.B. Stahlbauteile ohne Feuerwiderstand) dürfen nicht im Einflussbereich bzw. Havariefall der Schmelze verwandt werden. Hier sind tragende und aussteifende Bauteile in mindestens feuerbeständiger Ausführung zu verwenden (§ 54 Absatz 2 Ziffer 23 BauO NRW).

3. Vor Inbetriebnahme ist ein Orts- und Einweisungstermin für die Feuerwehr Rahden durchzuführen.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte anzusprechen:

- Besondere Gefahren der Anlage
- Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. Zugänge für die Feuerwehr
- Lage der Löschwasserentnahmestellen
- Verlauf der Rettungs- und Angriffswege
- Verlauf der Brandabschnitte
- zu schützende Werte
- evtl. zu berücksichtigende, thermische Dissoziation oberhalb einer Temperatur von 1.700 °C (Direkte Spaltung von Wasserdampf in Wasserstoff und Sauerstoff beim Applizieren von Löschwasser) und die damit verbundene Explosionsgefahr
- einzusetzende (Sonder-) Löschmittel
- Lage der Rauchabzugsanlage und deren Bedienstellen
- Hinweise auf spezielle Einsatzkleidung für die Einsatzkräfte

Hierüber ist der Bezirksregierung Detmold als verfahrensführende Stelle eine Bescheinigung der Feuerwehr auszustellen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 23 BauO NRW).

4. Erforderliche spezielle Einsatzkleidung für die Einsatzkräfte sowie Sonderlöschmittel sind vom Betreiber anzuschaffen, dauerhaft vorzuhalten bzw. (bei Ablauf eines Verwendbarkeitsdatums) zu ersetzen. Die Einsatzkleidung und die Sonderlöschmittel sind so zu lagern, dass Sie im Einsatzfall schnell und gefahrlos erreichbar sind. (§ 54 Absatz 2 Ziffer 5 BauO NRW).
5. Der Genehmigungsbescheid ist auch der Feuerwehr Rahden, Herrn Stadtbrandinspektor Mark Ruhnau, Im Dieke 9, 32369 Rahden zu übermitteln (§ 54 Absatz 2 Ziffer 23 BauO NRW).
6. Vor Baubeginn ist eine Fachbauleitung, die die Ausführung der Maßnahmen des baulichen Brandschutzes überwacht, zu bestellen und der Bauaufsicht zu benennen. Die Fachbauleitung erfordert die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie die Erstellung des Brandschutzkonzeptes. Dafür sollen deshalb Personen eingesetzt werden, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 17 BauO NRW, § 9 Absatz 1 BauPrüfVO).
7. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde (§ 54 Absatz 2 Ziffer 17, § 59a BauO NRW).

Bauordnung

1. Die geprüfte statische Berechnung ist dem Landrat -Bau- und Planungsamt- in Minden rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. (§ 15 BauO NRW)
2. Der / die Bauherrin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer / Unternehmerinnen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer / Unternehmerinnen bleibt unberührt. (§ 59 a Absatz 1 BauO NRW)
3. Der/die Abbruchunternehmerin ist dem Landrat -Bau- und Planungsamt- in Minden rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin und der / des Fachbauleiter / Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Landrat -Bau- und Planungsamt- in Minden mitzuteilen. (§ 57 Absatz 5 BauO NRW).
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden schriftlich anzuzeigen. (§ 75 Absatz 7 BauO NRW)
6. Mit der Ausführung der jeweiligen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Ausfertigungen der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionspläne am Bau vorliegen und die Prüfung abgeschlossen ist. (§ 15 BauO NRW)
7. Sämtliche tragenden und im Standsicherheitsnachweis nachgewiesenen Konstruktionen sind entsprechend dem Baufortschritt vom Prüfenieur abnehmen zu lassen. Die Abnahmeberichte sind dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden in Verbindung mit der Rohbaubesichtigungsanzeige vorzulegen (§ 61 Absatz 3 BauO NRW). Die Anzeigefristen für Beginn und Ende der abnahmebedürftigen Bauarbeiten sind mit dem Prüfenieur abzustimmen. (§ 81 Absatz 3 und 4 BauO NRW)
8. Zur Bauschlussbesichtigung ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden eine Bescheinigung der Elektroinstallateurin oder des Elektroinstallateurs vorzulegen, dass die Anlage den VDE-Vorschriften entspricht. (§ 54 BauO NRW)
9. Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornstein, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begon-

nen werden. (§ 82 BauO NRW)

10. Die abschließende Fertigstellung ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. (§ 82 BauO NRW)
11. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit bei den Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. (§ 14 BauO NRW)
12. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 75 BauO NRW Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen. (§ 59 Absatz 1 BauO NRW)
13. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen, Ziffer A bis C, sind bei den Abbrucharbeiten zu beachten.

Ziffer A Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Bauherrin / der Bauherr hat für die Durchführung und Überwachung der Abbrucharbeiten einen Unternehmer / eine Unternehmerin und eine Bauleiterin / einen Bauleiter zu beauftragen (§ 57 Absatz 1 BauO NRW).
2. Die Bauherrin / der Bauherr oder der Bauleiter / die Bauleiterin hat den **Beginn der Abbrucharbeiten** mindestens **eine Woche vorher** dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks "**Abbruchbeginnanzeige**" mitzuteilen (§ 75 Absatz 7 BauO NRW). Tritt während der Durchführung der Abbrucharbeiten ein Wechsel in der Person der Abbruchunternehmerin / des Abbruchunternehmers, der Bauleiterin / des Bauleiters oder der Fachbauleiter / der Fachbauleiterin ein, so hat die Bauherrin / der Bauherr einen Wechsel der Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin / der Bauherr, so hat die neue Bauherrin / der neue Bauherr dies dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Bauherr / die Bauherrin hat den **Beginn der Abbrucharbeiten** und nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten die Wiederaufnahme der Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des Abbruchunternehmers mindestens **eine Woche vorher** der **Bezirksregierung Detmold** (Dezernat 53 - "Koordinierungsstelle BauG- und BImSchG-Verfahren), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich **mitzuteilen**.
4. **Die Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden** (§ 57 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW).
5. Diese Genehmigung und die beigefügten, mit dem Genehmigungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde versehenen Unterlagen **dürfen nicht voneinander getrennt werden** und müssen **an der Abbruchstelle** von Beginn der Arbeiten an vorliegen (§ 75 Absatz 6 S. 2 BauO NRW).
6. Die in den beigefügten Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind bei den Abbrucharbeiten zu beachten (§ 3 BauO NRW). Der Bauherr / die Bauherrin hat den Abbruchunternehmer sowie den während der Abbrucharbeiten auf der Baustelle Verantwortlichen von den Auflagen im Abbruchschein in Kenntnis zu setzen.
7. Vor Beginn der Maßnahme ist zu ermitteln, ob sich im Abbruchmaterial Gefahrstoffe befinden (§ 16 Gefahrstoffverordnung).
8. Der Umgang mit asbesthaltigem Abbruchmaterial ist mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn vom sachkundigen Unternehmer bei der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53 – „Koordinierungsstelle BauG- und BImSchG-Verfahren“), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Technischen Regeln Gefahrstoffverordnungen - TRGS - 519 - "Asbest" durchzuführen (§ 37 Gefahrstoffverordnung).
9. Bei Abbrucharbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften VBG 37 (Bauarbeiten), im Besonderen der Absatz IV (Zusätzliche Bestimmungen für Abbrucharbeiten) zu beachten (§ 120a GewO).
10. Der Bauherr / die Bauherrin hat das diesem Abbruchschein beigefügte Schild ("Roter Punkt") nach entsprechendem Ausfüllen an der Baustelle von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Absatz 3 BauO NRW).
11. Die Abbruchstelle ist so einzurichten, dass das Bauwerk ordnungsgemäß abgebrochen werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 Absatz 1 BauO NRW).
12. Zum Schutz von unbeteiligten Personen ist die Gefahrenzone der Abbruchstelle vor Beginn der Abbrucharbeiten im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrspolizei und dem Straßenverkehrsamt abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. An der öffentlichen Verkehrsfläche ist die Abbruchstelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, ferner sind Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Der Bauzaun muss mindestens 1,80 m hoch und aus Gründen der Sicherheit dicht sein (§ 14 Absatz 2 BauO NRW).

13. Als Baustelle darf nur die Fläche innerhalb der Abgrenzung in Anspruch genommen werden. Belästigungen der Nachbarschaft und des Publikums sowie des Verkehrs durch Staub und andere Einwirkungen sind zu verhindern. Auf die Gefahren durch Einsatz von Baggern, Räumgeräten und Baumaschinen, die für Personen, für die öffentliche Fläche mit ihren Einrichtungen und für Nachbargrundstücke entstehen können, wird besonders hingewiesen.
14. Für den Fall, dass unvorhergesehen die öffentliche Fläche über die Abgrenzung der Baustelle hinaus aus besonderen Umständen in Anspruch genommen werden muss, sind unverzüglich und rechtzeitig Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landrat - Bau- und Planungsamt - in Minden und der Verkehrspolizei durchzuführen.
15. Die Abbrucharbeiten müssen von einer fachkundigen Person (z. B. Bauingenieur oder Maurermeister) geleitet und beaufsichtigt werden, die eine - je nach Art und Schwierigkeit der abzubrechenden Objekte - ausreichende praktische Erfahrung hat. Ein Aufsichtführender muss bei den Abbrucharbeiten stets anwesend sein.
16. Die abzubrechenden und angrenzenden Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand sorgfältig zu untersuchen. Der für die Abbrucharbeiten Verantwortliche hat nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen eine sichere Arbeitsweise festzulegen.
17. Während der einzelnen Stadien des Abbruchs muss die Standsicherheit der abzubrechenden und der angrenzenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrechen anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Abstufungen oder Unterfangen zu sichern.
18. Abbrucharbeiten sind so auszuführen, dass Personen nicht durch herabfallendes Material gefährdet werden. Sind für Sicherungsarbeiten Leitern erforderlich, so dürfen nur fahrbare mechanische Leitern verwendet werden. Diese Leitern dürfen nicht an einen Bauteil angelehnt werden. Das Übersteigen auf Bauteile ist verboten.
19. Abbrucharbeiten sind einzustellen, wenn Witterungsverhältnisse gefahrdrohende Zustände schaffen können.
20. Bauten oder Teile davon dürfen nur von sicheren Standplätzen aus abgetragen oder demontiert werden.
21. Balken- und Trägerlagen, auf oder über denen gearbeitet wird, müssen so abgedeckt sein, dass Personen oder Gegenstände nicht hindurchfallen können.
22. Beim Abtragen von Mauern sowie beim Umlegen oder Umkanten von Balken und Trägern soll die Mauerkrone nicht betreten werden.

23. Bei Fachwerkwänden ist die Ausmauerung der Fächer, deren Holz- und Stahlteile gelöst werden sollen, vorher zu entfernen.
24. Verkehrs- und Fluchtwege sind von jeglichem Material freizuhalten.
25. Bei Abbrucharbeiten müssen geeignete Schutzhelme in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden. Die Beschäftigten haben bei Abbrucharbeiten einen Schutzhelm zu tragen.
26. Beim Abtragen von Fundamenten, Stützmauern oder unter Gelände liegenden Bauteilen ist angrenzendes, nicht standfestes Erdreich gegen Hereinbrechen zu sichern.
27. Zum Einreißen von Bauteilen sollen Drahtseile verwendet werden. Die Länge der Drahtseile muss so gewählt werden, dass Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können. Vor dem Einreißen müssen alle Arbeitnehmer, auch die Anschläger, die Gefahrenzone verlassen haben.
28. Das Umlegen von Bauteilen durch Unterhöhlen oder waagrechtes Einschlitzten ist verboten.
29. Der bei den Abbruch-, Verlade- und Gesteinsbrecharbeiten auftretende Staub ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Besprühen mit Wasser, so weit zu binden, dass eine Belästigung der Nachbarschaft verhindert wird.
30. Baufahrzeuge sind vor dem Verlassen des Abbruchgrundstückes so zu reinigen, dass keine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege auftreten kann.
31. Die auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen müssen den Grundsätzen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) entsprechen.
32. Beim Einsatz einer Baustoffrecyclinganlage (Gesteinsbrecher) auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Abschirmen durch Schallschirme, sicherzustellen, dass der jeweils für das Gebiet festgelegte Immissionsrichtwert (Mischgebiet = 60 dB(A), Gewerbegebiet = 65 dB(A)) - gemessen am nächstgelegenen Wohnhaus - eingehalten bzw. unterschritten wird. Der Einsatz einer Baustoffrecyclinganlage bei angrenzender Wohnnachbarschaft zum Abbruchgrundstück ist grundsätzlich vorher mit der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53 - "Koordinierungsstelle BauG- und BImSchG-Verfahren), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, abzustimmen.
33. Durch Brand beschädigte Gebäude müssen vor Abbruchbeginn von dem verantwortlichen Aufsichtführenden auf Standsicherheit besonders überprüft werden.
34. Beim Abbruch ausgebrannter Gebäudeteile oder bei der Beseitigung von Brandschutt muss mit gesundheitsschädlichen Stoffen (z. B. PCB oder Dioxin) gerechnet werden. Auf Verlangen ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53 - "Koordinierungsstelle BauG- und BImSchG-Verfahren), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, durch einen Sachverständigen der Nachweis darüber vorzulegen, dass der Brandschutt keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthält.

Ziffer B Hinweise

1. Sind die vom Bauherrn / von der Bauherrin beauftragten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, dass ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder Sachverständige beauftragt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Arbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige beauftragt sind (§ 57 Absatz 3 BauO NRW).
2. Der Unternehmer / die Unternehmerin ist für die den genehmigten Vorlagen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Abbruchstelle, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und sonstigen Abbruchstelleneinrichtungen sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Er/Sie darf Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen (§ 59 Absatz 1 BauO NRW).

Hat der Unternehmer / die Unternehmerin für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er / sie geeignete Fachunternehmer / Fachunternehmerin oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Arbeiten / ihrer Arbeiten mit denen der Fachunternehmer/Innen oder Fachleute ist der Unternehmer / die Unternehmerin verantwortlich (§ 59 Absatz 3 BauO NRW).

3. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Dienstkräften der Bauaufsichtsbehörde oder den beauftragten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigung sowie in die sonstigen Bauunterlagen zu gewähren (§ 81 Absatz 4 BauO NRW).

Ziffer C Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Vorschrift des § 57 Absatz 1 Satz 1 (Beauftragung eines Unternehmers oder einer Unternehmerin oder einer Bauleiterin oder Bauleiters) zuwiderhandelt (§ 84 Absatz 1 Ziffer 6 BauO NRW);
- b) entgegen der Vorschrift des § 57 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt (§ 84 Absatz 1 Ziffer 7 BauO NRW);
- c) wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 84 Absatz 2 BauO NRW).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €, in Fällen des § 84 Absatz 1 Nr. 13 bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

V. Begründung

Mit Antrag vom 04.04.2017 hat die Fa. Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb eines Warmhalterinnenofens mit Nebenanlagen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da die Eisengießerei unter Nr. 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben X gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3e / § 3c Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 08.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 3.7.1 des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- die Stadt Rahden (Bauplanung)
- der Kreis Minden- Lübbecke (Bauordnung / Brandschutz)
- sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 52 (Bodenschutz/ Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWs) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück Auf der Welle 5-7, Rahden, ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rahden zum ganz überwiegenden Teil als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Das Grundstück Gemarkung Rahden Flur 6 Flurstück 484 und ein kleiner Teil des Flurstückes 174 in Größe von ca. 950 m² in einer Bautiefe entlang der Straße „Lange Reihe“ sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht für den gesamten Bereich des Betriebsgrundstückes nicht. Das Betriebsgrundstück Auf der Welle 5-7 liegt in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) der Stadt Rahden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt. Der Warmhalterinnenofen wird auf dem Grundstück Gemarkung Rahden Flur 6 Flurstück 188 errichtet und betrieben.

Aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Rahden erteilt ihr Einvernehmen zum Antrag der Firma Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, Auf der Welle 5-7, 32369 Rahden, auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Warmhalterinnenofens mit Nebenanlagen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissions-schutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft.

Das BVT-Merkblatt für „Gießereien“ liegt als Entwurfsfassung mit dem Stand „Juli 2004“ vor. BVT-Schlussfolgerungen bzw. assoziierte Emissionswerte wurden bisher nicht veröffentlicht. Eine Umsetzung in deutsches Recht ist bisher weder durch Rechtsverordnung, noch durch Änderung der TA Luft, noch durch entsprechende Durchführungshinweise des AISV, TALA oder der Länderausschuss für Immissions-schutz erfolgt.

Das Vorhaben entspricht allen Hinweisen in Kapitel 2.4.3.2 (Channel induction furnace) und 4.5.7.2 (Kugelgraphitbildung) des BVT Gießereiindustrie.

Die zukünftig erforderliche Emissionsbegrenzung kann sich auf die angemessene Reduzierung von partikelförmigem Eisenoxid und Magnesiumoxid beschränken.

Das beste erreichbare Niveau im Sinne einer gewünschten Umweltentlastung ist beim Anlagenbetrieb (mit einem unveränderten anzusetzenden Emissionswert von maximal 5 mg/m³ für staubförmige Emissionen) bereits jetzt sichergestellt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein

quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und dem Betrieb eines Warmhalterinnenofens mit Nebenanlegen wurde geprüft, inwieweit es einer Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichtes der Dr. Kerth und Lampe Geo- Infometric GmbH vom Juli 2015 – Projekt Nr.: 15- LA- 081 bedarf. Kriterien hierfür sind z.B. wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, eine Erhöhung der Menge dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führen das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind oder relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Auflage im Abschnitt IV B) 9 zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens notwendig ist, eine Fortschreibung des AZB jedoch nicht erforderlich ist.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) 7.1 und 7.2 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Bei der geplanten Grundwasserabsenkung vom 01. bis 31 August 2017 über eine Menge von ca. 7000 m³ handelt es sich um eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 Absatz 1 Nr. 1 2. Halbsatz WHG (Entnahme in geringer Menge zu einem vorübergehenden Zweck).

Das Einleiten des anfallenden Grundwassers in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf keiner Genehmigung gemäß § 58 Absatz WHG (Einleiten in öffentlichen Abwasseranlagen) durch die zuständige Behörde, da für das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Emissionsbegrenzungen aus den vorangegangenen Bescheiden haben weiterhin Bestand, soweit sie durch diesen Bescheid nicht verändert werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

5. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
6. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, usw.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, § 7 und § 8 Gefahrstoffverordnung- GefStoffV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV-).
2. Auf die Forderung der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung- LärmVibrationsArbSchV- vom 6. März 2007 (BGBl. I Nr. 8 vom 8.3.2007 S. 261) nach Ermittlung von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Lärm (§3), Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (§7) und Dokumentation (§3 Absatz 4) wird hingewiesen.
3. Die Krananlage ist nach der Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen gemäß Anhang 3, Abschnitt 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV- prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen und über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren. (§ 14 Absatz 7 in Verbindung mit Anhang 3, Abschnitt 1 Nr. 3.3 BetrSichV)

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Register	Inhalt
0	• Anschreiben • Deckblatt
1	• Verzeichnis der Unterlagen • Stellungnahmen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Fach-kraft für Arbeitssicherheit • Zertifikat Umweltmanagement • Zertifikat Energiemanagement
2	• Formular 1 – Blatt 1 – 3 Antrag auf Genehmigung • Kostenaufstellung
3	• Auszug Flächennutzungsplan Stadt Rahden Neuzeichnung 2012 • Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1:1000
4	• Bauvorlagen - Deckblatt • Bauantragsformular • Baubeschreibung • Formlose Baubeschreibung • Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung • Grundriss Erdgeschoß • Grundschnitt Obergeschoß • Schnitte • Orientierungsplan • Ansichten • Lageplan 1:500
5	• Anlagen- und Betriebsbeschreibung • Angaben zur Energieeffizienz

Register	Inhalt
6	• Formular 2- Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten • Grundfließbild • Formular 3- Bl. 1 Technische Daten BE1 • Formular 3- Bl. 2 Technische Daten BE1 • Formular 3- Bl. 1 Technische Daten BE2 • Formular 3- Bl. 2 Technische Daten BE2 • Formular 4- Bl.1 Betriebsablauf und Emissionen (Luft) Q3 • Formular 5- Quellenverzeichnis Luft • Formular 6-Bl.1 Abgasreinigung • Emissionsquelle Q3 schematische Darstellung • Herkunft und Verbleib der Abfälle und des Abwassers • Erklärung zu wassergefährdenden Stoffen
7	• Angebot Rinnenofen • Angebot Vergießeinrichtung • Layout Eisengießerei • Layout Ofenhalle • Trockenrückkühler-technische Daten • Skizze Trockenrückkühler
8	• Allgemeine Immissionsprognose • Anlage Lärmprognose • Skizze Aufstellungsort
9	• Darstellung der Umweltverträglichkeit
10	• Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit
11	• Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand 2 Seiten • Tabelle Relevanzprüfung 1 Seite • Baugrundgutachten 26 Seiten • Deklarationsanalyse 7 Seiten • Maßnahmen bei Betriebseinstellung
12	• Hydraulikflüssigkeit MOBIL HYDROFLUID HFC 46

Anlage B Anlagedaten

Die Eisengießerei enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit 1 Schmelzbetrieb (Bestand)

BE 1.1 Kupolofen mit Untergichtabsaugung und Ofenmantelkühlung einschließlich Ofenwindgebläse, Sauerstoffeinblasung, Rekuperator und Gaskühler.

Schmelzleistung: nominal 22 bis 27 t/h, maximal 33 t/h

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 4

Energieversorgung: Gießereikoks; mit Windgebläse und Sauerstoffeinblasung; Erdgaszündbrenner

BE 1.2 Gaswirtschaft mit Brennkammer, Wärmerückgewinnung, Gasreinigung und Windversorgung

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 4

BE 1.3 Magnesiumbehandlungsplatz mit Magnesiumdraht-Einspulanlage, Vorofenbereich; Flüssigisenrinnen und Abgaserfassung über Erfassungselemente

Fassungsvermögen: 1.000 kg

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 3

BE 1.4 Warmhalte-Rinneninduktionsofen mit Abgaserfassung an der Gießschnauze über Erfassungselemente

Fassungsvermögen: 75 t (nutzbar)

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 3

BE 1.5 Abschlackplatz Vorofen und Abschlackplatz Rinnenofen mit Abgaserfassung über Erfassungselemente

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 3

BE 1.6 Gattierung

Boxenlager für Roheisen, Kreislaufmaterial, Kalkstein und Stahlschrott Aufzug für Kupolofenbeschickung von Gattierplatz bis zur Gichtschleuse; Beschickung über Magnet-Krananlage

Betriebseinheit 2 Vergießmaschinen (wechselweise)

BE 2.1 Vergießeinrichtung für das Abgießen von Grauguss und Sphäroguß

Fassungsvermögen: 7.000 kg Nutzinhalt

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 1

BE 2.2 Vergießeinrichtung für das Abgießen von Grauguss und Sphäroguss als Reserveeinheit

Fassungsvermögen: 3.500 kg

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 1

Betriebseinheit 3 Formerei

BE 3.1 Formanlage (Kastenformanlage)

Kastengröße: 1430 x 1320 x 250 mm je Ober- und Unterkasten

Hersteller/Typ: Künkel + Wagner GmbH, Typ ZFM-AD

Fabr.-Nr.: 484/00

Leistung: max.: 180 Formen/h

Sand-Leistung: max.: circa 270 t/h

Abgasreinigung: Gewebefilter Q 1

BE 3.2 Gieß-, Kühl- und Ausleerstrecke Künkel + Wagner mit Abluftffassungselementen/Einhausungen

Abluftreinigung: Gewebefilter Q 1

Betriebseinheit 4 Kernmacherei

BE 4.1 Kernmacherei – (Verfahren: Cold-Box)

4.1.1 Hersteller/Typ: Vogel + Schemman

Baujahr: 1975

Schussvolumen: 5 Liter

4.1.2 Hersteller/Typ: Vogel + Schemman

Baujahr: 1974

Schussvolumen: 20 Liter

mit ablufttechnischer Anbindung an Abluftbehandlungsanlage Q 5

Betriebseinheit 5 Modellbau und Modelllager

Ohne Emissionsquelle

Betriebseinheit 6 Sandaufbereitung Nassguss

BE 6.1 Sandaufbereitung

Hersteller/Typ: Künkel + Wagner; Typ: 848/00
Bauart: in Turmbauweise, mit Wirbelmischern, Altsandkühler, Becherwerke, Gurtförderanlagen und Sandsiloanlagen
Leistung: circa 300 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 1

Betriebseinheit 7 Putzerei und Schleiferei

BE 7.1 Strahlanlage Rump

Hersteller/Typ: Fa. Konrad Rump; 13-U-IV-S Doppelkabine
Leistung Turbostrahler: max. 6 x 22 kW
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 2

BE 7.2 Strahlanlage BMD (bestehender Anlagenteil von demont. Formanlage)

Hersteller/Typ: BMD Badische Maschinenfabrik Durlach
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 2

Betrieb der BE 5.2 bei Nacharbeit, Ausfall oder Betriebsstörungen der Strahlanlage Rump (BE 5.1)

BE 7.3 Putzerei (Schleiferei), bestehend aus

8 Schleifsteine/ Handschleifplätze
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 2

Betriebseinheit 8 Oberflächenbehandlung

BE 8.1 Tauchanlage

Typ: Tauchbecken mit Kettenfördersystem und Abdunstzone als Trockenkanal
Einsatzstoffe: Farbpigmente auf Wasserbasis
Volumenstrom: 12.000 Bm³/h
Abluftführung: Kamin Q 6

BE 8.2 Spritzkabine

Typ: Manuell mit Bodenabsaugung und Trockenabscheider
Einsatzstoffe: Farbpigmente auf Wasserbasis
Volumenstrom: 10.000 Bm³/h
Abluftführung: Kamin Q 7

Betriebseinheit 9 Mechanische (spanabhebende) Gussnachbearbeitung

Bearbeitungsmaschinen Doosan, Hessap, Wemas,
Hurco, Stama, AXA, Donau, Chiron, Texmato Bohr- und Einpreßautomat,
2 Einrollmaschinen für dämpfende Einlagen (Texmato + Tank)

BE 10 Instandhaltung (mechanisch und elektrisch)
ohne Emissionsquelle

BE 11 Staplerbetrieb / Waschplatz / Fuhrpark
ohne Emissionsquelle

BE 12 Verwaltung
ohne Emissionsquelle

BE 13 Magazin / Gefahrstofflager
ohne Emissionsquelle

BE 14 Grundstück und Gebäude
ohne Emissionsquelle

- Modellmacherei
- Modellager
- Instandhaltung
- Werkstatt
- Versand

Filteranlagen und Abluftquellen

Q 1 Gewebefilteranlage 1

angeschlossen: BE 3.1, 3.2, 6.1
Abluftvolumen: gesamt: 375.000 Bm³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 1
Kaminhöhe: 45,0 m über Erdgleiche
Emissionsüberwachung: qualitativ (Grenzwertüberwachung)

Q 2 Gewebefilteranlage 2

angeschlossen: BE 7.1, 7.2, 7.3
Abluftvolumen: gesamt: 187.200 Bm³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 2
Kaminhöhe: 13,6 m über Erdgleiche
Emissionsüberwachung: qualitativ (Grenzwertüberwachung)

Q 3 Gewebefilteranlage 3

angeschlossen: BE 1.3, BE 1.4, BE 1.5
Abluftvolumen: gesamt: 130.200 Bm³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 3
Kaminhöhe: 14,0 m über Erdgleiche
Emissionsüberwachung: qualitativ (Grenzwertüberwachung)

Q 4 Gewebefilteranlage 4

angeschlossen: BE 1.1, 1.2
Abluftvolumen: 113.760 Bm³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 4
Kaminhöhe: 45,0 m über Erdgleiche

Q 5 Abgaswäscher für Cold-Box-Kernherstellungsverfahren

angeschlossen: BE 4.1.1, 4.1.2
Abluftvolumen: 10.800 Bm³/h
Verfahren: Katalysatorneutralisation (DMEA) mit H₂SO₄ als Waschflüssigkeit
Bezeichnung des Kamins: Q 5
Kaminhöhe: 8,0 m über Erdgleiche

Q 6 Tauchanlage

angeschlossen: BE 8.1
Bezeichnung des Kamins: Q 6
Kaminhöhe: 9,0 m über Erdgleiche

Q 7 Spritzkabine

angeschlossen: BE 8.2
Bezeichnung des Kamins: Q 7
Kaminhöhe: 9,0 m über Erdgleiche

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung –(BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12. 2001 (BGBl. I S. 3379)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)